

§ 1075 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Buch 11 – Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union ->
Abschnitt 2 – Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 1075 ZPO – Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1783 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.